



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 N.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 16.

Groß-Strehlich, den 17. April

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend. Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Mai in Leobschütz,	den 23. Mai in Oppeln,
" 16. " in Katscher,	" 27. August in Lublinitz,
" 19. " in Pleß,	" 28. " in Tost,
" 21. " in Kreuzburg.	" 29. " in Cosel.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hansenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeseherten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegsministerin, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Gr. von Rindowström.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. März d. J. dem Internationalen Klub zu Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der behufs Erhaltung der Iffezheimer Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht von demselben mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden, in fünf Klassen zerfallenden Auspielung von Gegenständen der

Kunst des Kunstgewebes und der Industrie, sowie von edlen Pferden auch im ganzen Preussischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 2. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz) zu gestatten geruht, Loose zu der von ihm bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden pp. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 19. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Den nachgenannten Hebammen des Kreises haben wir auf den Vorschlag des königlichen Kreis-Physikus Herrn Sanitätsrath Dr. Bruck hiersebst auf Grund des unter dem 8. Januar cr. vom Kreistage festgestellten Kreisjahreshaltsetats pro 1883 Unterstützungen bewilligt und zwar:

der Leonore Kirstein in Ujest 40 Mark, der Bierweiß in Groß-Strehlitz 40 Mark, der Handke in Gr.-Strehlitz 40 Mark, der Gottsmann in Blottnitz 35 Mark, der Burgel in Salefke 35 Mark, der Krotofil in Dtmuth 30 Mark, der Boralla in Kaltwasser 30 M., der Scebainka in Dollua 30 Mark, der Gomolla in Mokrolohna 30 Mark, der Ryttert in Kadlub 30 Mark, der Blania in Gr.-Strehlitz 30 Mark, der Patolla in Petersgrätz 30 Mark, der Ender in Sandowiß 30 Mark, der Elias in Ujest 30 Mark, der Meigner in Zawadzki 30 Mark, der Mutte in Kalinowiß 25 Mark, der Gold in Gr.-Stein 25 M., der Kobja in Stubendorf 25 Mark, der Ziolka in Wyssoka 25 Mark, der Drysch in Stanisch 25 Mark, der Ryygol in Roswadze 25 Mark, der Matter in Ujest 24 Mark, der Müller in Ujest 24 Mark, der Nocon in Rosmierz 24 Mark, der Ender in Gr.-Strehlitz 24 Mark, der Billny in Gogolin 24 Mark, der Biem in Lechnitz 24 Mark, der Grabijch in Kosniontau 24 Mark.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefodert, die genannten Hebammen hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben aufzugeben, die Unterstützungsbeträge bei der Kreis-Communal Kasse hiersebst abzuheben.

Groß-Strehlitz, den 6. April 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

Rudolph.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 20. Juli v. J. K. 4500 sowie auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. August v. J. und 25. Februar cr. betreffend die Aufstellung der Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal-, Kreis-, Provinzial- und Schulsteuern, veranlasse ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises in den beifolgenden Nachweisungen die erforderlichen Angaben bezüglich des Monats Februar cr. zu machen.

Ich bemerke, daß wenn Zwangsvollstreckungen im Monat Februar cr. nicht vorgekommen sind, dennoch die Spalten 1 bis 3 der Nachweisungen I und II auszufüllen sind.

Die Nachweisungen sind vervollständigigt bis zum 24. April cr. zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten einzureichen.

Gr.-Strehlitz, den 12. April 1883.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen von Groß-Strehlitz und Ujest, sowie die sämtlichen Amtsverwaltungen des Kreises mit Ausnahme des Amtsbezirks Deschowitz fordere ich auf, meiner Kreisblatt-Verfügung vom 19. Mai 1882 Stück 21 durch Erstattung des darin geforderten gutachtlichen Berichts binnen 3 Tagen bestimmt zu genügen.

Gr.-Strehlitz, den 15. April 1883.

Die von Gr.-Strehlitz über Sucholohna nach Slawenzitz führende Chausseestrecke wird, soweit dieselbe im Park von Schloß Gr.-Strehlitz gelegen ist, wegen eines daselbst stattfindenden Brückenbaues für Fuhrwerk jeglicher Art vom 20. d. Mt. ab, gesperrt.

Gr.-Strehlitz, den 16. April 1883:

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die Duplicat-Impflisten zum Gebrauch bei der diesjährigen Impfung.

Gr.-Strehlitz, den 14. April 1883.

Bestätigt Seitens des Herrn Landgerichts-Präsidenten:

Der Rittergutsbesitzer Graf von der Necke-Volmerstein zu Oberwitz als Schiedsmann und der Gutsinspektor Theodor Barthel daselbst als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk Nr. 49 Gutsbezirk Oberwitz.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1883.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich Folgendes:

1. Die Einkommensanweisung (§ 6 der Instruktion vom 29. Mai 1873) ist von dem Gemeindevorstande auch in Betreff der zur Stufe 1 und 2 der Klassensteuer zu Veranlagenden ganz in der seither vorgeschriebenen Weise zu führen.
2. Eine Aenderung und anderweite Feststellung der Klassensteuerrollen für 1883/84 ist nicht erforderlich.
3. Zu der Bekanntmachung des Gemeindevorstandes wegen Offenlegung der Klassensteuerrolle (§ 16 Abs. 1 a. a. D.) ist darauf hinzuweisen, daß die Klassensteuer von den zur 1. u. 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten ist, daß aber für die Kommunalsteuer die Klassensteueranweisung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch diejenigen, welche sich etwa durch die Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reklamiren können.

Wo die vorbezeichnete Bekanntmachung bereits erlassen ist, ist Vorstehendes vor dem Gemeindevorstande sofort und jedenfalls noch im Laufe der für die Offenlegung der Klassensteuerrolle bestimmten, nöthigenfalls zu verlängerten Frist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Außerdem ist unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.
5. Der Landrath hat ebenfalls eine Bekanntmachung bezüglich des Wegfalls der Klassensteuerstufen 1 und 2 mit der vorstehend unter Nr. 3 angegebenen Belehrung, und wegen des Erlasses der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September, sowie der Einkommensteuer
 - a. der zum Sage der 12 Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerverpflichtigen für die Monate Juli, August und September,
 - b. der ersten Stufe für die Monate Juli und August,
 - c. der zweiten Stufe für den Monat Juli

somit im Kreisblatte zu veröffentlichen.

6. Jedem zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten ist nach § 16 Abj. 2 a. a. D. von dem Gemeindevorstande der ihm zugetheilte Stufenfuß (durch Zufertigung eines Auszuges aus der Steuerrolle) bekannt zu machen.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland liegt dies fortan dem Gemeindevorstande ob, wie in den andern Provinzen. Die Bekanntmachung kann mit der Benachrichtigung über die zu entrichtenden Kommunalsteuern verbunden werden, wenn letztere gleich nach Offenlegung der Klassensteuerrolle erfolgt. In jedem Falle muß die Bekanntmachung zugleich in augenfälliger Weise die Belehrung enthalten, daß die Staatsklassensteuer der Stufen 1 und 2 nicht mehr zu entrichten ist. Nur in denjenigen Gemeinden, für welche die königlichen Steuerempfänger die Kommunalsteuer mit zu erheben haben, ist auch den zur Stufe 1 oder 2 Veranlagten die Benachrichtigung und die vorgedachte Belehrung durch den Steuerzettel zu ertheilen.

7. In der Behandlung der Reklamationen und Rekurse bezüglich der Klassensteuerstufen 1 u. 2 tritt keine Aenderung ein.

8. Die für das Steuerjahr 1883/84 überall noch nicht zur Klassensteuer veranlagten nach § 3 Nr. 1, 2 4 5 u. 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 in Zugang tretenden u. den Stufen 1 und 2 zu überweisenden Personen sind zu veranlagten und von der Veranlagung durch den Gemeindevorstand mit der oben unter Nr. 3 bestimmten Belehrung in Kenntniß zu setzen. Einer Benachrichtigung des Steuerempfängers von dieser Veranlagung bedarf es bezüglich der Klassensteuer nicht.

9. In den halbjährigen Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten (§ 9 ib., Circularverfügung vom 19. August v. J. — II 9383 —) sind die im Laufe des Steuerjahres bezw. nach der Veranlagung für dasselbe in der 1. und 2. Stufe eintretenden Veränderungen nicht nachzuweisen. Ebenso bleiben die Veranlagungen zu den Stufen 1 und 2 in den Kreisnachweisungen an den Klassensteuer-Zu- und Abgängen außer Betracht.

10. Bezüglich der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagten Personen unterbleiben vom Beginn des Steuerjahres 1883/4 ab die im § 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 für die Fälle des Umzuges der Klassensteuerpflichtigen vorgeschriebenen Ueberweisungen u. Bescheinigungen der Klassensteuer zwischen den Behörden der Orte, von welchen und nach welchen der Umzug geschehen ist.

11. Die anlässlich der Klassensteuererlasse seither getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Erlaß der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September Anwendung.

Die anliegende Tabelle für die Berechnung der Ausfälle u. der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer ist zur Kenntniß der beteiligten Behörden zu bringen.

12. Auf Klassensteuerreste und Nachtragszugänge bei den Stufen 1 und 2 für 1882/83 und Borzeit findet das neue Gesetz selbstredend keine Anwendung: vielmehr bewendet es hinsichtlich derselben lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 26. März 1883.

Der Finanz-Minister.

Abchrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses nebst Anlage erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, hiernach das Weitere sofort zu veranlassen und diese Bestimmung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Ortseinsassen schnelligst zu bringen. Die abgedruckte Tabelle ist bei Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer in Anwendung zu bringen. Die Censiten sind auch darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Staatsklassensteuer der beiden untersten Stufen, nicht aber auch die Kommunalsteuer erlassen ist, letztere vielmehr auf Grund der erfolgten Veranlagung zur 1. und 2. Stufe der Klassensteuer berechnet wird. Diejenigen Censiten, welche sich etwa durch die Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, können dagegen wie bisher in der vorgeschriebenen zweimonatlichen Präklusivfrist reklamiren.

Gr.-Strehlig, den 12. April 1883.

Tabelle

für die Berechnung der Zuschüsse und der Zu- und Abgänge bei der Klassensteuer.

Steuerstufe.	Zählerlicher Veranlagungsbetrag der (Prinzipal) Steuer.	Neunmonatlicher Erhebungsbetrag.	Monatlicher Betrag.	Der Zuschuß beträgt																		
				(im I. Semester)						(im II. Semester)												
				für die Zeit vom																		
1	2	3	4	bis Ende September des ersten Jahres.			bis Ende März des zweiten Jahres.			bis Ende März des zweiten Jahres.			bis Ende März des zweiten Jahres.									
				1. April	1. Mai	1. Juni	1. Oktober	1. Novbr.	1. Dezemb.	1. Januar	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni	1. Oktober	1. Novbr.	1. Dezemb.	1. Januar	1. Februar	1. März	
3	9	675	75	225	150	75	450	375	3	225	150	75	9	675	6	525	450	375	3	225	150	75
4	12	9	1	3	2	1	5	3	4	2	1	9	675	8	7	6	5	4	3	2	1	9
5	18	1350	150	450	300	150	900	750	6	450	300	150	1350	12	10	9	8	7	6	5	4	3
6	24	18	2	6	4	2	12	10	8	6	4	2	18	16	14	12	10	9	8	6	4	2
7	30	2250	250	750	500	250	1500	1250	10	750	500	250	2250	20	17	15	12	10	9	7	5	250
8	36	27	3	9	6	3	18	15	12	9	6	3	27	24	21	18	15	12	9	6	3	350
9	42	3150	350	1050	700	350	2100	1750	14	1050	700	350	3150	28	24	21	17	14	10	7	3	350
10	48	35	4	12	8	4	24	20	16	12	8	4	36	32	28	24	20	16	12	8	4	45
11	60	45	5	15	10	5	30	25	20	15	10	5	45	40	35	30	25	20	15	10	5	60
12	72	54	6	18	12	6	36	30	24	18	12	6	54	48	42	36	30	24	18	12	6	72

Bestätigt der Häusler und Schuhmacher Valentin Kolloch in Klein-Staniſch als Vollziehungsbearbeiter für die Gemeinde Klein-Staniſch.

Bestätigt der Gärtner Stanislaus Knoll in Groß-Staniſch als Exekutor für die Gemeinde Groß-Staniſch.

Bestätigt der Häusler Josef Bialas II in Krempa als Ortserheber für die Gemeinde Krempa.

Bestätigt der Häusler Franz Sosna in Niedrowitz als Ortserheber.
Groß-Strehlitz, den 14. April 1883.

Der Königliche Landrath.
Rudolph.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechſeln und den dem Wechſelstempel unterworfenen Anweisungen u. ſ. w. ſind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken ſind auf der Rückſeite der Urkunde und zwar, wenn die Rückſeite nach unbeschrieben iſt, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indoſſament u. ſ. w.) auf einer mit Buchſtaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indoſſament, welches nach der Kaſſirung der Stempelmarke auf die Rückſeite des Wechſels geſetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk iſt unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indoſſaments beziehungsweise Vermerks und deſſen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Proteſt“, „ohne Koſten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Verſehen ſein Indoſſament auf den Wechſel geſetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, iſt geſtattet, vor der Weitergabe des Wechſels unter Durchſtreichung dieſes Indoſſaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechſel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabiſchen Ziffern, der Monat mit Buchſtaben mittelſt deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Raſur, Durchſtreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verſtändliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchſtaben ſind zuläſſig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3) Bei Ausſtellung des Wechſels auf einem geſtempelten Blanket kann der an dem vollſtem geſetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorſchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weiſe verwendet worden ſind, werden als nicht verwendet angeſehen.

Auf dieſe zur Sicherung der Stempelnahmen nothwendigen Beſtimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das theilhabende Publikum zur Vermeidung der hohen Contraventionsſtrafen hiermit aufmerkſam gemacht.

Dypeln, den 1. April 1883.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem früheren Kaufmann Vinzent Folwaczny aus Leſchnitz unterm 6. Februar 1883 erlaſſene Steckbrief iſt erledigt.

Leſchnitz, den 6. April 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Von den zur Kreis-Kasse gehörigen Renten-Heberollen pro 1883/4 sind bis jetzt folgende nicht zurückgegeben worden:

Gemeinde Borowian, Carmerau, Centawa, Nieder-Elguth, Sogolin, Greboschowitz, Heinrichsdorf, Jeschiona, Kadlubiez, Keltzsch, Kzienzowiesch, Freivogtei Leschniz, Mischline, Neudorf, Rogowischütz, Olschowa, Dttmütz, Petersgrätz, Groß-Bluschniz, Bosnowitz, Salejsche, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Schroll, Stubendorf, Sucholohna, Wyssoka, Zauche.

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände werden mit Bezug auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 26. Januar 1883 (Stück 5 Seite 34) veranlaßt, diese Heberollen nunmehr ganz bestimmt (in gutem Zustande) binnen acht Tagen hierher zurückzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist müssen die noch fehlenden Heberollen durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Gr.-Strehliß, den 12. April 1883.

Königliche Kreis-Kasse. Tietz.

Mittwoch den 9. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierseibst ungefähr 80 bis 90 Gestülpferde, bestehend aus Mutterstuten, vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 7. und 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 25. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Tratehnen wird am 7. 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Tratehnen, den 8. März 1883.

Der Landstallmeister,
von Dassel.

Bekanntmachung.

Der Einlieger und Arbeiter Mathias Kaslawiez zu Mikrolohna wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pro 57 pag. 348) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Schloß Groß-Strehliß, den 11. April 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung!

Der Maurer und Musikus Anton Juraschek und der Häusler Philipp Sczeponet beide zu Suchau werden hiermit als Trunkenbolde erklärt.

Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 (Amtsblatt pag. 348) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Schimischow, den 9. April 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung.

In meiner Verfügung vom 19. März d. J. Stück 12 dieses Blattes soll es anstatt — der Häusler Lorenz Bombelka u. s. w. — heißen: der Häusler Anton Bombelka zu Warmuntowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Blottitz, den 9. April 1883.

Der Amts-Vorsteher.

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Bekanntmachung,

In unser Firmenregister ist:

1. unter No. 243 die Firma

P. Scholtyssek

mit dem Sitze zu Ujest und als deren Inhaber Kaufmann Paul Scholtyssek zu Ujest,

2. unter No. 244 die Firma

F. Klose

mit dem Sitze zu Ujest und als deren Inhaber Kaufmann Franz Klose zu Ujest,

3. unter No. 245 die Firma

Jacob Wieniczek

mit dem Sitze zu Ujest und als deren Inhaber der Kaufmann Jacob Wieniczek zu Ujest,

4. unter No. 246 die Firma

J. Kopton

mit dem Sitze zu Ujest und als deren Inhaber der Kaufmann Josef Kopton zu Ujest heute eingetragen worden.

Gr.-Strehlitz, den 7. April 1883.

Königliches Amtsgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Das den minderjährigen Geschwistern Marie Frauziska und Franz Rajuch gehörige Grundstück No. 60 Jarischau, bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum und einem halben Morgen Garten nebst Stall und Scheune sowie Acker und Wiese soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 26. Juni 1883, Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslocale verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 4 Hektar 83 Ar 80 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer nach einem Kleinertrage von 18 Mark 38 Pf., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark 12 Pf. veranlagt. Die Bietungskaution beträgt 300 Mark.

Der Auszug aus der Steuerrolle, und die besonders gestellten Kaufbedingungen, können in unserer Gerichtsschreiberei, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Ujest, den 10. April 1883.

Königliches Amts-Gericht.

Pianino's

neue von 450 M. ab,

Ratenzahlungen bewilligt.

Photographien, Preislisten etc. gratis.

Ed. Seiler, Liegnitz

Pianosorte-Fabrik mit Dampftrieb.

Den geehrten Baum- und Gartenliebhabern theile ich mit, daß ich einen reichlichen Vorrath von

Obstbäumen

der edelsten Sorten alle Art zu soliden Preisen zum Verkauf habe.

David Grabowski,

Gartenbesitzer in Leschnitz.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu Stück 16 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

17. April 1883.

Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei
Krascheow.

Freitag den 27. April cr. von Vormittags
10 Uhr ab werden im Kriegar'schen Gast-
hause in Malapane nachstehende Holzsortimente
meistbietend verkauft werden.

a. An Bauholz aus dem Schutzbezirk:

Krascheow I Schlag 28 und 33
3 Eichen I. Cl. mit 7,57 Festmtr., 75 Bir-
ken IV. u. V. Cl. mit ca. 28,00 Festmtr.

b. An Nutzholz aus den Schutzbezirken

Krascheow I Schlag 28 und 33
ca. 90 Raummeter birk. Rundholz, 78 cm
lang zu Schirholz und Böttchereizwecken
tauglich.

Münchhausen Schlag 52, 56, 58 und 91
ca. 206 Raummeter kiefern Rundholz $\frac{1}{2}$
bis 2 Meter lang.

Krascheow II. Schlag 77 und 99
ca. 146 Raummeter kiefern Rundholz 1
bis 2 Meter lang.

c. An Brennholz aus sämtlichen Schlägen
des 1883er Einschlag

ca. 200 Meter birken Scheit, ca. 2000 Met.
kiefern Scheit, ca. 400 Meter kiefern Knü-
pel, ca. 200 Meter fichten Scheit u. Knü-
pelhölzer.

Ferner in der Totalität befindlichen Bau-,
Nutz- und Brennholzer des diesjährigen Ein-
schlages.

Auch können auf, von Anwohnern der
Oberförsterei bestellte Bauhölzer Gebote abge-
geben werden. Abgang des Nachmittags-
Zuges nach Oppeln: 2 Uhr 59 Minuten.

Krascheow den 12. April 1883.

Der Oberförster.
Wiczynski.

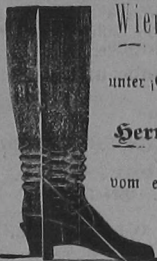
Ein holländ. Bulle,

weiß, 1 Jahr 9 Monate alt, steht bei dem
Unterzeichneten zum Verkauf.

Sucholohna, den 15. April 1883.

Johann Kubnert.

Ich empfehle als solid und preiswürdig
vornehmlichst bekannte **echte**



Wiener und Dresdner

Schuhwaaren

unter Garantie der Haltbarkeit.

Herren- und Knaben-
garderobe

vom einfachsten bis zum

elegantesten

Genre.

Bestellungen nach Maß lasse in
Breslau aufs Sorgfältigste
anfertigen.

Hüte

hochfein in den aller-
neuesten Formen.

Ich ersuche ein geehrtes Publikum sich von
der Billigkeit der Preise durch gütigen Besuch
überzeugen zu wollen.

Gr.-Strehlig.

D. Schindler.



Carl Riesel's 29. Gesellschaftsreise
nach Schweiz u. Ober-Italien.

Abreise 11. Mai. 500 M. 16 Tage.
Programm gratis durch Carl Riesel's
Reise-Comtor, Berlin, Central-Hotel.

6. und 7. Buch Moses

in deutscher Sprache zu haben f. 4 M. 50 Pf.

b.

H. Jacobs, Buchhandl.
Magdeburg.

Seiberts Restaurant.

Neben vorzüglichem Lagerbier wird von heut ab Culmbacher, Dresdener, Waldschloß, Pilsner-, Gräzer- und Burg-Brandenburger-Bier verzapft.

Am Bußtage, jeden Samstag, Sonn- und Feiertag empfehle ich Wiener Caffée jeder Art: wie Melange, Capuziner, Caffée piccolo, echten Mokka und Carlsbader, ferner

Wiener Chokolade u. Gebäck,

wozu ergebenst einladet

Gr.-Strehliß, 17. April 1883.

Joseph Klima, Geschäftsleiter.

früher bei Herrn **Gebr. Cloin,**

Grand Caffée. Breslau.

Krieger-Verein Gr.-Strehliß.

Montag den 23. April Abends 8 Uhr
General-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Rechnungslegung und Ertheilung der Decharge.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Tapeten neueste Muster, ungläublich wunderbar billig. Musterkarten versenden wir auf Wunsch franco und umsonst; aber nicht an Tapetenhändler, nicht an Wiederverkäufer, sondern nur an Privatleute, da es uns absolut nicht möglich, auf diese ungläublich billigen Preise und ausgezeichnet schöne Waare noch Rabatt bewilligen zu können.

Bonner Fahnenfabrik, Bonn a. Rhein.

Ich habe mich in **Namslau** niedergelassen und wohne gegenüber dem Amtsgerichtsgebäude.

Namslau 1. April 1883.

Adolf Schück,
Rechtsanwalt.

Für jeden Landwirth unentbehrlich!

Katechismus

der

Landwirthschaft

von

Ladislaus Keymann,

Rittmeister a. D. u. Königl. Domänenpächter.

Mit zwei Abbildungen.

Preis geb. 80 Pfg.

Gegen Einsendung von 90 Pfg. erfolgt Franco-Zusendung.

Duppeln, Ring 25.

Eugen Franck's Buchhandlung

(Georg Maske.)

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedirt Passagiere

von **Bremen** nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

Die Herrschaft **Groß-Rottulin** sucht zum Antritt am 1. Juli cr. einen

Schmied,

der mit dem Maschinenwesen, den Ackergeräthen, ganz besonders aber mit dem Fußbeschlage vertraut ist und der sich über seine Brauchbarkeit genügend ausweisen kann.

Bewerbungen sind an das Rentamt zu richten.

— **Ein Laden** —

ist in meinem, am Marktplatz belegenen Hause vom 1. Juli cr. ab zu vermietthen.

Gogolin, im April 1883.

J. M. Grützner,
Gasanstaltsbesitzer.